Karl Doehring

Von der Weimarer Republik zur Europäischen Union

Erinnerungen

wjs

XVIII

Erfahrungen mit der hohen Gerichtsbarkeit

Die Stabilitätssäule des Rechtsstaats, deren Notwendigkeit für ein geordnetes Staatswesen mit Recht immer wieder vollmundig betont wird, besteht in einer unabhängigen Justiz. Diese Säule zeigt Risse auf, wenn die Justiz politisiert wird. Eine solche Binsenweisheit kann, trotz ihrer Plausibilität, nicht genügend betont werden. Aber die richterliche Unabhängigkeit mag noch so sehr durch die Verfassung garantiert und durch den Gesetzgeber perfektioniert werden, sie besteht doch letztlich nur dann, wenn der subjektive Wille des Richters sie bejaht. Das sei vorausgeschickt.

Ende des Jahres 1978 las ich in der Zeitung, dass ein bekannter Gewerkschaftsfunktionär, der offenbar empört über eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts war, mit der die Rechtmäßigkeit der Abwehraussperrung im Streikfall bestätigt wurde, wörtlich geäußert haben soll: »Wir werden unser Schicksal nicht in die Hände der Richter legen.« Seine Gewerkschaft werde auch gerichtliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Aussperrungen nicht akzeptieren. Zu dieser Zeit war er selbst nebenamtlicher Richter des Staatsgerichtshofs von Baden-Württemberg. Ich schrieb an den

Präsidenten des Staatsgerichtshofs und stellte ihm die Frage, ob er angesichts der Missachtung der Gerichtsbarkeit durch ein Mitglied seines eigenen Gerichts nicht Konsequenzen ziehen wolle. Eine Antwort bekam ich nicht. Als ich den Präsidenten später persönlich traf und ihn nochmals nach seiner Auffassung fragte, erklärte er nur, da könne man nichts machen. Was man machen könne, erwiderte ich, stehe unmissverständlich klar in dem Gesetz über die Staatsgerichtsbarkeit. Auch den damaligen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg hatte ich auf diesen Fall aufmerksam gemacht, aber auch von dort erhielt ich keine Reaktion. Die Gründe für dieses laisser faire konnten nur darin liegen, dass entweder ein Interesse am Schutz der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit nicht bestand, oder aber – und noch bedenklicher –, dass politische Rücksichten entscheidend waren. Dieser Vorgang war ein Beispiel dafür, wie die richterliche Unabhängigkeit gefährdet ist, wenn die Missachtung dieser Institution hingenommen wird und die Justiz selbst sich nicht wehrt.

Ein Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat einmal geäußert, das Gericht verliere dann seine Autorität, wenn seine Entscheidungen keine Akzeptanz fänden. Wenn damit die Akzeptanz durch die politischen Akteure gemeint sein sollte, wird diese Maxime mehr als bedenklich. Das soll mit einigen Beispielen erläutert werden, die alle noch immer hochaktuell sind.

Anfang der achtziger Jahre wurde ich vom Landgericht Düsseldorf als Gutachter bestellt. Es ging um die

Frage, ob der iranische Diplomat Tabatabai, angeblich ein Schwiegersohn des Revolutionsführers Chomeini, der nun die Macht innehatte, vor deutschen Gerichten Immunität genieße. Er war trotz seines Protestes und seiner Berufung auf den Diplomatenstatus auf einem deutschen Flugplatz festgehalten worden, und sein Gepäck wurde durchsucht. Er führte größere Mengen an Drogen mit sich. Es erfolgte Anklage vor dem Landgericht Düsseldorf, wobei er sich auf seine Immunität als Diplomat berief. Als Gutachter konnte ich seinen Einwand nicht als rechtlich begründet bestätigen. Er war in der Bundesrepublik nicht als Diplomat akkreditiert, hatte keinen nachweisbaren Spezialauftrag der Regierung des Iran und war als Tourist eingereist. Wegen der Ablehnung seiner Immunität durch das Landgericht legte er ein Rechtsmittel bei dem Bundesgerichtshof ein, das zu meiner Überraschung die Immunität anerkannte. Die Begründung erschien mir so zweifelhaft, dass es nahelag, darüber nachzudenken, inwieweit politische Rücksichten hier eine Rolle gespielt haben mochten, etwa die Gefährdung der politischen Beziehungen zum Iran. Wäre das ein rechtlich zulässiger Grund, das internationale Diplomatenrecht unbeachtet zu lassen? Man hätte ihn verurteilen und dann ausweisen können.

Im Jahre 1993 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Schwangerschaftsabbruch – abgesehen von Fällen der gesetzlich normierten Zulässigkeit – rechtswidrig sei, der aber nach Beratung der Schwangeren nicht bestraft werden müsse, so wie der Gesetz-

geber es nun vorsehe. Dass eine Rechtswidrigkeit vorgenommen werden darf, ohne dass die Rechtsordnung eine Sanktion vorsieht, ist per se schon schwer verständlich. Völlig unverständlich sind aber die Rechtsfolgen, die sich so ergeben können, denn es stellt sich die weitere Frage, ob dann jemand bestraft werden kann, der die Rechtswidrigkeit zu verhindern sucht. Wäre die Behinderung eines Arztes, der die Abtreibung vornimmt, als Nötigung strafbar, etwa dann, wenn man ihm den Zugang zu der Schwangeren versperrt? Man kann schwerlich ein Verhalten als rechtswidrige Nötigung bestrafen, wenn es gerade darauf gerichtet ist, eine Rechtswidrigkeit zu verhindern. Dass das Bundesverfassungsgericht diese Ungereimtheit nicht gesehen hat, ist kaum anzunehmen. Man hat den Eindruck, dass es sie nicht sehen wollte und eine gesellschaftspolitische Atmosphäre so zur Flucht vor einer klaren Entscheidung benutzte.

Im Jahre 1995 entschied das Bundessverfassungsgericht, dass eine Sitzblockade vor den Toren einer militärischen Einrichtung nicht als rechtswidrige Nötigung bestraft werden könne, da es sich nicht um »Gewalt« im Sinne dieser Strafnorm handle, die dieses Tatbestandsmerkmal verwende. Aber soll es denn wirklich keine strafbare Nötigung sein, wenn sich jemand, um mich am Verlassen meines Hauses zu hindern, vor meine Tür setzt, sodass ich sie nur öffnen kann, indem ich ihn körperlich verletze? Das Gericht anerkennt, dass auch psychischer Zwang eine Nötigung sein könne, aber im vorliegenden Fall sollte das nicht gelten. Die Entscheidung erging mit knapper Mehrheit (fünf zu

drei). Die einzige Erklärung für das Zustandekommen dieser Mehrheit scheint zu sein, dass politische Rücksichten auf politisch bestimmte Demonstranten genommen wurden.

Noch im gleichen Jahr erging die Entscheidung, dass es zulässig sei, Soldaten als »Mörder« zu bezeichnen, sogar dann, wenn das gegenüber einer Einzelperson geschieht. Die Entscheidung löste weitgehend Empörung aus. Das Gericht meinte, dass zwar auch das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht ehrverletzend ausgeübt werden dürfe, und dass auch öffentliche Einrichtungen wie die Bundeswehr insoweit nicht ungeschützt seien. Jedoch müsse geprüft werden, ob die Äußerung nicht als allgemeine Ablehnung der Tötungshandlung von Soldaten verstanden werden könne. So müsse die Bezeichnung »Mörder« nicht unbedingt im Sinne des Strafrechts gemeint sein. Auch sei die Bundeswehr nicht ausdrücklich genannt. Dass eine Staatsgewalt, die die allgemeine Wehrpflicht gesetzlich vorschreibt, die Qualifikation von Soldaten als »Mörder« zulassen kann, ist schwer begreiflich. Soll der Soldat die Beweislast dafür tragen, dass er ausnahmsweise kein Mörder ist? Derjenige, der solche Äußerungen von sich gibt, muss sich darüber im Klaren sein, dass sie so verstanden werden dürfen, wie sie auf die Allgemeinheit wirken. Wieder schimmert in der Entscheidung also die politische Rücksichtname durch, die »progressiven« politischen Kräften nicht Einhalt gebieten wollte. Aber damit wirkte sie gemeinschaftsstörend – und zwar zugunsten einer extremen politischen Permissivität.

Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands 1989/90 verkündete Bundeskanzler Kohl vor dem Bundestag, dass die UdSSR der Bildung Gesamtdeutschlands nur zustimmen würden, wenn die kommunistische Bodenreform der DDR, die zur entschädigungslosen Enteignung der sogenannten Bourgeoisie geführt hatte, nicht rückgängig gemacht werde. Eine entsprechende Erklärung hatten auch die beiden deutschen Regierungen abgegeben. Über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen werde das gesamtdeutsche Parlament entscheiden. Später stellte sich heraus, dass eine solche Bedingung von der Sowjetunion gar nicht gestellt worden war, wie Gorbatschow öffentlich erklärte. Die Vermögensobjekte der völkerrechtswidrig Enteigneten befanden sich zu dieser Zeit noch überwiegend im Staatseigentum der DDR und gingen dann bei der Wiedervereinigung in das Eigentum Gesamtdeutschlands über. Sie wurden den Enteigneten nicht zurückgegeben, wie jeder rechtsstaatlich denkende Bürger hätte erwarten können. Diese Nichtrückgabe wurde vom deutschen Gesetzgeber angeordnet, der offenbar und zunächst auf die Erklärung des Bundeskanzlers vertraute, dass anders die Wiedervereinigung nicht zu erreichen sei. Mehrfach wurde das Bundesverfassungsgericht von den Betroffenen angerufen, die der Auffassung waren, dass jedenfalls das Eigentum, das nun in Staatshand verbleiben sollte, hätte zurückgegeben werden müssen, da sich der Staat sonst selbst wie ein Hehler an gestohlenem Gut bereichere. Das Bundesverfassungsgericht wies diese Klagen zunächst mit der Begründung zurück, dass Moskau diese

Bedingung gestellt habe. Als das nicht mehr aufrechtzuerhalten war, erklärte das Gericht, dass die umstrittene Regelung zwischen Bundesrepublik und DDR nun einmal so vereinbart worden sei. Alle Gegenvorstellungen waren vergeblich, obwohl vorgetragen wurde, dass der Sinn der gemeinsamen Erklärung der beiden Regierungen, die Bodenreform werde nicht »rückgängig« gemacht, nur darin bestehen könne, den Personen, die ein Vermögen zu DDR-Zeiten erworben hatten, dieses Vermögen nicht wieder zu entziehen. Das in Staatshand verbliebene enteignete Eigentum hatte ja an der Bodenreform gar nicht teilgenommen. Denn deren Sinn könnte nur darin liegen, das Vermögen Privaten zugänglich zu machen. Jede andere Auslegung der gemeinsamen Erklärung der deutschen Regierungen hätte die nationale und internationale Rechtsordnung über den Eigentumsschutz verletzt. Das Bundesverfassungsgericht ist auf diese Argumentation in drei Verfahren niemals eingegangen. Noch in der letzten Entscheidung im Jahre 2004 wird festgestellt, dass die Staatsgewalt berechtigt sei, das widerrechtlich enteignete Vermögen selbst zu behalten. Ich habe mich in mehr als zehn Jahren um die Restitution dieses Vermögens bemüht, indem ich die Opfer der Enteignungen ständig beraten habe. Vielen Klägern wurde nicht einmal rechtliches Gehör in der mündlichen Verhandlung zugestanden. Dass das Bundesverfassungsgericht in diesen Fällen das geltende Recht aus politischen Gründen missachtet hat, zeigt für mich schon der Hinweis der Regierung, dass man in der ehemaligen DDR mit